

**Satzung der Gemeinde Ziethen über den
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)
vom 28.11.2019**

Aufgrund der §§ 4, 17, 18, 27 Abs. 1, 28 und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 69) sowie der §§ 50 bis 53 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 14, 21, 29 und 144 Abs. 2 und 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 30) sowie der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 23, 24 und 25 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 162), sowie der §§ 228 bis 249 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 42) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen vom 28.11.2019 die nachstehende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Wasserversorgungseinrichtung

- § 1 Allgemeines / Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt

Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang

III. Abschnitt Wasserlieferung

- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 11 Verjährung
- § 12 Verwendung des Wassers
- § 13 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
- § 14 Einstellung der Versorgung

IV. Abschnitt Grundstücksbenutzung / Grundstücksanschlüsse

- § 15 Grundstücksbenutzung
- § 16 Hausanschluss / Anschlussleitung

V. Abschnitt Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- § 17 Wasserverbrauchsanlage des Grundstückseigentümers
- § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 19 Überprüfung der Verbrauchsanlage
- § 20 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Verbrauchsanlage; Mitteilungspflichten
- § 21 Zutrittsrecht
- § 22 Technische Anschlussbedingungen

VI. Abschnitt Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- § 23 Messung
- § 24 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 25 Ablesung
- § 26 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

VII. Abschnitt Entgelte

- § 27 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren

VIII. Abschnitt Sonstige Vorschriften

- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Datenschutz
- § 30 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 31 Befreiungen
- § 32 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen
- § 35 Inkrafttreten

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines / Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Ziethen - nachstehend „Gemeinde“ genannt - betreibt die zentrale Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Versorgungsgebiet mit Trink- und Betriebswasser.
Das Versorgungsgebiet – gleichzeitig Geltungsbereich dieser Satzung – umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Wasserversorgung gebildet.
- (3) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer – geführt wird (Grundbuchgrundstück).

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Tritt anstelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungs- und/oder Teileigentümern, so schuldet jeder Wohnungs- und/oder Teileigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und/oder Teileigentümer sind verpflichtet, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Wasserversorgung ergeben, für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit der Gemeinde durchzuführen. Insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungs- und/oder Teileigentümer berühren, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungs- und/oder Teileigentümer abgegebenen Erklärungen

der Gemeinde auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

3. Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. Die sich für sie ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für

- Erbbauberechtigte,
- sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher),
- Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte,
- Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.),
- Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmen von Zelt- und Campingplätzen, auf fremdem Grund und Boden sowie
- jeden tatsächlichen berechtigten oder unberechtigten Benutzer der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Soweit in dieser Satzung der Begriff „Eigentümer“ oder „Grundstückseigentümer“ verwendet wird, ist immer auch der vorstehende Personenkreis gemeint, es sei denn, es wird ausdrücklich nur auf Nr. 2 Bezug genommen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind auch Bund und Land für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen.

4. Wasserversorgungsanlage

Zentralanlagen (Brunnen, Wasserwerk), Transporteinrichtungen, Versorgungsleitungen, Anschlussleitungen

5. Zentralanlagen

Anlagen zur Beschaffung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser

6. Transporteinrichtungen

Transport- und Verbindungsleitungen

7. Versorgungsleitungen

Straßenleitung innerhalb des Versorgungsgebietes (Gemeindegebiet)

8. Anschlussleitung

(Hausanschluss)-Leitung von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Wasserübergabestelle (Haupt-Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler)

9. Verbrauchsanlage

(Hausinstallation)-Leitungen und Einrichtungen auf dem Grundstück oder in den Gebäuden, die über die Anschlussleitung versorgt werden.

II. Abschnitt

Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Versorgungsleitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden sind, gemäß § 13 Abs. 2 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

- (2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung vom Anschlusszwang aufgrund des Absatzes 1 erlangen, so hat er dies binnen eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des für die Gemeinde wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

III. Abschnitt Wasserlieferung

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der Gemeinde bekannt sind oder von der Gemeinde in zumutbarer Weise aufgeklärt

werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50,-- €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer gegenüber aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 11 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 13

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens einen Monat vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung eines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 14

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

IV. Abschnitt **Grundstücksbenutzung / Grundstücksanschlüsse**

§ 15 **Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden, oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16 **Hausanschluss / Anschlussleitung**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers (Anschlussleitung). Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage).
 2. Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll.
 3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs.
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage.
 5. Eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschl. der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung sowie dieser Satzung zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung zu erstatten.
 6. Im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Jedes Grundstück soll einen eigenen Hausanschluss haben.
- Wird ein gemeinsamer Hausanschluss für mehrere Grundstücke von der Gemeinde zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Hausanschlusses hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung zu erstatten. Das nähere Verfahren für die Kostenerstattung regelt sich nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Satzung der Gemeinde Ziethen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser.

Ausgenommen von der Kostenerstattung sind die Kosten der Unterhaltung des Hausanschlusses und des Wasserzählers, die von der Gemeinde getragen werden.

- (6) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Grundstückseigentümer kann innerhalb des Grundstücks in Abstimmung mit der Gemeinde Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen hiervon sind die Rohrverlegung und die dazugehörenden Materiallieferungen und deren Installation.

V. Abschnitt

Wasserverbrauchsanlage auf den Grundstücken

§ 17

Wasserverbrauchsanlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsanlage (der Anlage hinter dem Hausanschluss) mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Verbrauchsanlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Verbrauchsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
- (3) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Verbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Prüfung, ob Anlagenteile der Verbrauchsanlage einen Druckminderer erfordern, ist Aufgabe des Grundstückseigentümers. Gegebenenfalls anfallende Kosten hierfür trägt ebenfalls der Grundstückseigentümer.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Verbrauchsanlage

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verbrauchsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss an die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage sowie durch deren Anschluss an die Anschlussleitung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Verbrauchsanlage; Mitteilungspflichten

- (1) Die Verbrauchsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchsanlage sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 21

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 22

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsanlagen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VI. Abschnitt

Messung des Wasserverbrauchs

§ 23

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Die Gemeinde bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Gemeinde. Die Meßeinrichtung verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Auf Antrag kann ein zusätzlicher Wasserzähler in der Hausanlage installiert werden, der diejenige Wassermenge misst, die auf dem Grundstück verbraucht bzw. nicht der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Beschaffung und Installation dieses Wasserzählers hat der Grundstückseigentümer jedoch auf eigene Kosten vorzunehmen. Aus der Art des Anschlusses muss zweifelsfrei zu erkennen sein, dass kein Rückfluss dieses Wassers in das Leitungsnetz der Wasserversorgung erfolgen kann. Zur Einhaltung dieser Vorschrift ist die Gemeinde berechtigt, Nachprüfungen vorzunehmen.

- (5) Der Einbau von zusätzlichen Messeinrichtungen (z. B. Zwischenzähler) in die Verbrauchsanlage (Hausinstallation) ist dem Grundstückseigentümer gestattet. Die hierfür entstehenden Kosten und Aufwendungen gehen zu seinen Lasten. Die

§ 24

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 25

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 26

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

VII. Abschnitt Entgelte

§ 27

Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung und für die Anschaffung der Wasserversorgungsanlagen werden ein Anschlussbeitrag sowie für deren Benutzung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Grönau über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und über die Abgabe von Wasser vom Grundstückseigentümer erhoben.

VIII. Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt und den Antrag zur Herstellung des Anschlusses nicht bzw. nicht rechtzeitig stellt;
 2. § 6 dieser Satzung nicht den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt;
 3. § 13 Abs. 2 dieser Satzung nicht die erforderlichen Antragsunterlagen bei der Gemeinde vorlegt;
 4. § 14 Abs. 2 dieser Satzung nicht die Einrichtung der Messeinrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 5. § 15 und § 18 Abs. 1 dieser Satzung die Verbrauchsanlage (Hausinstallation) nicht ordnungsgemäß errichtet, erweitert, ändert, unterhält und betreibt;
 6. § 18 Abs. 2 dieser Satzung Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchsanlage nicht der Gemeinde mitteilt;
 7. § 19 Abs. 1 dieser Satzung Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Wasserversorgungsanlage auf dem Grundstück und in den Räumen gewährt;
 8. § 19 Abs. 2 dieser Satzung nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
 9. § 21 Abs. 3 dieser Satzung nicht die erforderlichen Mitteilungen an die Gemeinde macht und die Messeinrichtung nicht entsprechend schützt;
 10. § 23 Abs. 1 dieser Satzung die Messeinrichtung nicht leicht zugänglich hält;
 11. § 24 Abs. 1 dieser Satzung ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Wasser an sonstige Dritte weiterleitet;

12. § 26 Absätze 3 und 4 dieser Satzung seinen Mitteilungspflichten nicht unverzüglich nachkommt.

- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 4 und 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. Diese soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüber hinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit der Gemeinde, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder gegebenenfalls die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.
- (4) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 3 Landesdatenschutzgesetz durch die Gemeinde zulässig:

Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
- d) für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c)
- e) Grundstücksgroße,
- f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),
- g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
- i) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche,
- j) die Lage der Wasserversorgungseinrichtungen

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

- 1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
- 2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
- 3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
- 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
- 5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
- 6. Gewerberegisterdateien,
- 7. Leitungskataster,
- 8. Daten der Katasterämter und

9. Grundstückskaufverträgen.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden. Bei dieser Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 30

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke und Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 31

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 32

Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der jeweiligen Fassung.

§ 33

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, sind die Unterlagen gem. § 14 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

- (3) Bisher zulässige Anschlüsse an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, können von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 117 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) widerrufen werden.

§ 34

Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen

- (1) Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei beim Amt Lauenburgische Seen auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Amt Lauenburgische Seen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- (2) Die Gemeinde händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungs-verhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Dem bereits versorgten Grundstückseigentümer werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Ziethen vom 06.12.1999 einschließlich ihrer ersten Nachtragssatzungen außer Kraft.

Ziethen, den 28.11.2019


(Salzsäuler)
Bürgermeister

